



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Ausbilder/in BTD

Stand: Juli 2015

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon, E-Mail:

Wichtige formale Anforderungen:

1. Die bearbeitete Checkliste ist dem Antrag als Deckblatt beizulegen.
2. Die Reihenfolge der Nachweise ist entsprechend der Checkliste einzuhalten.
3. Bitte die Nachweise entsprechend der Gliederungspunkte der Checkliste durchnummerieren.
4. Nachweise bitte geordnet einreichen. Lose-Blatt-Sammlungen werden nicht bearbeitet.
5. Handschriftliche Unterlagen werden nicht bearbeitet.
6. UE= Unterrichtseinheit a` 45 Minuten

(bitte Checkliste abhaken)

I. **Voraussetzung:**

1. Anerkennung als Tanztherapeut/in BTD® (das Anerkennungszertifikat muss in Kopie beiliegen)
2. Nachweis über den Abschluss als Tanztherapeut/in (Kopie des Abschlusszeugnisses)

II. **Berufliche Erfahrung:**

1.0. Nachweis über die Anerkennung als Lehrtherapeut/in BTD

1.1. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre, ab 2015 gemäß der Fortbildungsordnung BTD

oder

2.0. Nachweis über die Anerkennung als Supervisor/in BTD

2.1. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre, ab 2015 gemäß der Fortbildungsordnung BTD

oder

- 3.0. Nachweis, der zur Ausübung der ambulanten Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes berechtigt.

 - 3.1. Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 2.223 UE nach Abschluss der Ausbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen im einzel- und gruppen-therapeutischen Setting.

Davon soll zu 1/3 der UE eine Zielgruppe aus dem institutionellen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein.

 - 3.2. Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzten, Psychologen, Kliniken, u. a.

 - 3.3. Nachweis von mindestens 56 UE Supervision der eigenen tanztherapeutischen Tätigkeit über den Zeitraum der geleisteten 2223 UE.

 - 3.4. Nachweis entweder aus dem Bereich Fachpresse, wissenschaftliche Arbeit, Kongresstätigkeit oder berufspolitische Tätigkeit im tanztherapeutischen Bereich

 - 3.5. Nachweis über regelmäßige Fortbildung für die letzten fünf Jahre, ab 2015 gemäß der Fortbildungsordnung BTÖ.

 - 3.6. Nachweise/Teilnahmebescheinigungen über die Teilnahme an mindestens 125 UE Tanz- und Bewegungsunterricht (auch eigene Unterrichtstätigkeit) in chronologischer Folge nach Beendigung der Ausbildung
- III. **Für die Anerkennung als Ausbilder/in BTÖ ist zusätzlich einzureichen:**
1. Nachweis über 60 UE selbständig durchgeführter Fortbildungstätigkeit im Bereich der Tanztherapie und berufspolitische Tätigkeit für den BTÖ im Umfang von 40 UE.